

erklärt, dass der Leuchtenberger das Landgrafenamt unmittelbar vorher als Lehen aufgetragen. Franck führt den Ausdruck »iure hereditario« der Urkunde vom Jahre 1282 November 18 (s. Anh. nr. 4a) und den Umstand, dass die Grafschaft Leuchtenberg später als reichslehenbar erscheint, als Beweismomente dafür an, dass die Landgrafschaft der Leuchtenberger nicht ursprünglich ein Lehen der Herzoge von Bayern gewesen sei, sondern dass erst Landgraf Friedrich kurz vor dem Verkaufe seinen Teil dem Herzoge zu Lehen aufgetragen habe. Dagegen ist einzuwenden: Reichsafterlehen sind nicht minder vererblich als unmittelbare Reichslehen, und dann ist zu unterscheiden zwischen der später als reichslehenbar erscheinenden Grafschaft Leuchtenberg und dem längere Zeit damit verbundenen Annex, dem von den bayerischen Herzögen zu Lehen gehenden Landgrafenamt.

Indes es ist erst zu erweisen, dass die Bezeichnung der Leuchtenberger als Landgrafen nicht bloss, wie selbst Riezler meint, ein historischer Titel gewesen, sondern wirklich auch ausserhalb des bisherigen Leuchtenberger Territoriums, der Herrschaften Leuchtenberg und Waldeck, die ohnehin schon mit allen Grafenrechten ausgestattet waren, neue Rechte und Befugnisse gegeben. Dass das Landgrafenamt als Annex der Grafschaft Leuchtenberg, wie es als solches deutlich in der Urkunde von 1282 bezeichnet ist (»iudicium et conductum eidem comicie annexum« s. Anh. nr. 4a), vor allem eine richterliche Kompetenz ausserhalb des bisherigen Leuchtenberger Gebietes gab, ersieht man nicht bloss aus den Verkaufsurkunden von 1282 und 1283, sondern auch aus der Urkunde für das Kloster Reichenbach von 1270 (s. Anhang nr. 3), noch mehr aber aus den Teilungsurkunden von 1310/11 und 1329 (s. Anhang nr. 5a, b und 6). Das Landgrafenamt hat überdies zu dem ohnehin schon von den Leuchtenbergern innegehabten Geleitsrecht ein weiteres Geleitsrecht ausserhalb ihres Herrschaftsgebietes gegeben; das ist zu folgern aus einer jüngeren Randnotiz zum »officium Ratispone« in dem Salbuch vom Jahre 1326 (s. Anhang nr. 7), nicht aber aus der Urkunde von 1237 (s. Anhang nr. 2).

Da die Landgrafschaft der Leuchtenberger sich ableitet von der Landgrafschaft der Stefflinger, so ist zu vermuten, dass die Leuchtenberger die richterlichen Befugnisse ihres Landgrafenamtes übten in dem Umfange der Landgrafschaft Steffling. Nach Hirsch, Jahrbücher d. d. R. unter Heinrich II., Bd. I, 27, »lief die Grenze des letzteren Amtsgebietes von Regensburg aus am linken